

beste wird jedenfalls sein, die Erforschung der wahren, oder doch mehr wahrscheinlichen Zahlen den Geologen zu überlassen. Sie werden sich schon selbst kontrollieren; und wenn einmal Heißsporne unter ihnen sind, die im ersten Eifer ihrer Entdeckungen mehr behaupten als sie beweisen können, so werden sie ganz sicher bald von ihren eigenen Kollegen in die rechten Schranken gewiesen werden. Was aber auch immer so in ernster Arbeit und durch das Zusammenwirken vieler gefunden werden mag, wir sind fest überzeugt, daß die Ergebnisse niemals mit unserem Glauben in Konflikt kommen können, da es sich hier, nach Uebereinstimmung der besten Theologen, um eine rein profane Frage handelt, in welcher der Theologe zwar naturgemäß sehr interessiert ist, deren Lösung aber außerhalb seines Gebietes liegt.

Die excommunicatio specialissimo modo reservata.

Von Dr B. Schwentner, Hamburg.

Während die Zensurenbulle „Apostolicae Sedis“ Pius' IX. vom 12. Oktober 1869 bei den dem Papste vorbehaltenen Zensuren nur die beiden Arten der einfachen und speziellen Reservation unterscheidet, erscheint im CJC eine weitere Art der Reservation, die ganz spezielle (can. 2245, § 3). Kanonisten und Moralisten sprachen schon seit längerer Zeit von einer ganz speziellen Reservation (bei dem Delikt der absolutio complicitis wegen dessen Sonderstellung bei der Erteilung von Absolutionsvollmachten durch Rom); der offiziellen kirchlichen Rechtssprache aber war dieser Ausdruck bislang fremd.

Vier Delikte werden im CJC in ganz spezieller Weise dem Papste zur Absolution vorbehalten, das heißt mit der excommunicatio specialissimo modo reservata l. s. wird bestraft:

1. Wer konsekrierte species wegwirft oder sie zu einem schlechten Zweck mitnimmt oder behält (can. 2320). Viele Autoren übersetzen species mit „Hostien“,¹⁾ vielleicht durch die Bemerkung im Index: Hostiae consecratae: 1272; vide Species consecratae oder durch das Verbum „abjecerit“ veranlaßt, aber diese Uebersetzung ist falsch. Der can. 2320 will die Verunehrung des heiligen Blutes in gleicher

¹⁾ A. Arndt, Die Zensuren l. s. nach neuestem Recht, Junsbrück 1918, S. 18; E. Eichmann, Das Strafrecht des CJC, Paderborn 1920, S. 134; F. Rück, Die Zensuren l. s. des CJC (Theol.-prakt. Quartalschr. 72, 506), Linz 1919; B. Rasche, Der Spender des Bußsakramentes nach den Bestimmungen des CJC, Paderborn 1918, S. 49 f.; Th. Schäfer, Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente nach dem CJC (Seelsorger-Praxis XXVIII), Paderborn 1921, S. 97; A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch, München und Regensburg 1918, S. 132.

Weise wie die der heiligen Hostie strafen. Gewiß wird der Laie nicht leicht die Möglichkeit der Verunehrung des heiligen Blutes haben, aber der Kanon hat auch die Kleriker im Auge: *et clericus est praeterea deponendus*. Eine Untersuchung des Sprachgebrauches im CJC zeigt, daß nirgends *species* = *hostia* gesetzt wird. Wenn die Gestalt des Brotes allein gemeint ist, stehen stets andere termini: *communio*, *corpus Christi*, *eucharistia*, *hostia*, *particula*, *sacramentum*, *viaticum* (vgl. die cc. 845 bis 869, 1265 bis 1275). Soweit ich sehen kann, kommt der Ausdruck *species* nur noch einmal im CJC vor, und zwar bedeutet er hier evident die beiden Gestalten (*sub speciebus panis et vini can. 801*). Auch das Verbum „*abjecerit*“ spricht nicht für die Uebersetzung „Hostien“, da wir es hier mit einem Zeugma zu tun haben.

2. Wer sich tötlich an der Person des Papstes vergreift (*can. 2343, § 1 n. 1*).

3. a. Wer wirklich oder scheinbar den *complex in peccato turpi* (von dieser gemeinsamen Sünde) absolviert, ausgenommen allein die Fälle,

α) daß in articulo mortis ein anderer Priester (*licet non approbatus ad confessiones*) ohne Gefahr schwerer Diffamation und großen Argernisses nicht herbeigerufen werden kann;¹⁾

β) daß der Sterbende sich weigert, einem anderen zu beichten (*can. 2367, § 1*).

γ) Als weiteren Ausnahmefall nehmen Kanonisten und Moralisten auch außerhalb der Todesgefahr den *casus urgentissimae* oder *gravissimae necessitatis* an.²⁾ Erwähnt werden hier vor allem die Unmöglichkeit, bei einem anderen Priester beichten zu können, so daß der Sakramentenempfang für lange Zeit, vielleicht über die österliche Zeit hinaus, aufgeschoben werden muß, besonders wenn die Gefahr der Diffamation oder des Argernisses noch hinzutritt, und die begründete Vermutung, der *complex* werde bei einem anderen Beichtvater eine sakrilegische Beichte ablegen.

b. Wer den *complex* direkt oder indirekt veranlaßt, die gemeinsame Sünde nicht zu beichten, obwohl er noch nicht davon absolviert ist und ihm nun wirklich oder scheinbar die Absolution (von seinen anderen Sünden) gibt (*can. 2367, § 2*).

4. Wer in seiner Eigenschaft als Beichtvater direkt und vorsätzlich das Beichtgeheimnis verleßt (*can. 2369, § 1*). Es gibt Autoren,

¹⁾ Lehmküh, *Theologia moralis* 12. ed. Friburgi 1914 II, 692 (n. 1204), meint aber, daß der „*sacerdos publice suspensus, excommunicatus praefereendus non est, tum quia in se magna indecentia est talem vocare, tum quia ratio infamiae tali modo vix vitatur*.“ Ebenso Noldin, *De poenis ecclesiasticis* 8. ed. Oeniponte 1910, p. 55 nota 1, mit Berufung auf die Bulle „*Sacramentum Poenitentiae*“ Benedikts XIV. vom 1. Juni 1741 („*deficiente . . . quocunque sacerdote, qui munus confessarii obire possit*“).

²⁾ Lehmküh II, 692 (n. 1205); Noldin 54 sq. (n. 63); Rajche 21 f.; D. Brümmer, *Vademecum theologiae moralis* 414 (n. 720), Friburgi 1921.

die unter Berufung auf den Ausdruck „*confessarium . . . manet*“ (erwartet) *excommunicatio*“ meinen, es handle sich hier um eine *censura* f. s., nicht l. s.¹⁾ Reuter-Ulberg betonen demgegenüber mit Recht: die *censurae* f. s., die im Gesetz festgelegt sind, gelten *post sententiam condemnatoriam* als *censurae ab homine* (can. 2217, § 1, n. 3); die *censurae ab homine* sind aber dem reserviert, der sie verhängt hat (can. 2245, § 2); es ist also unverständlich, wie die Exkommunikation, falls sie vom Ordinarius verhängt wäre, dem Apostolischen Stuhle *specialissimo modo* reserviert sein könne. Hinzuzufügen ist noch, daß sich doch irgendwo eine Andeutung finden müßte, wenn es sich hier um eine Ausnahme handelte. Andere Erwägungen führen zu demselben Resultat. Bei den Strafen f. s. steht meistens der Konjunktiv *Praes.*, manchmal auch das Gerundivum (z. B. can. 2320) oder *posse* mit dem Infinitiv (z. B. can. 2355), nie aber der Indikativ *Praes.* des Verbums. Der Hinweis auf das Fehlen eines l. s., *ipso facto*, *ipso jure* und auf das Verbum „*manet*“ wollen nichts besagen. Can. 2217, § 2 schreibt für eine Strafe l. s. nicht diese Ausdrücke ausschließlich vor, sondern hebt eigens hervor, es können auch „*alia similia verba*“ angewendet werden. Die Hinzufügung des l. s. kann unter Umständen unterbleiben, wie sie auch manchmal bei dem Verbum „*incurrere*“ fehlt (z. B. can. 2371), ohne daß jemand hier den Charakter der Strafe als einer Zensur l. s. leugnet. Daß auch das Verbum „*manet*“ bei Strafen l. s. gebraucht wird, beweist unzweideutig can. 2347, n. 3 (*omnes . . . reos . . . manet . . . excommunicatio l. s.*).

Es soll im folgenden nicht untersucht werden, wann subjektiv und objektiv der Tatbestand der eben erwähnten Delikte gegeben ist, es soll lediglich die Eigenart dieser ganz speziellen Reservation dargelegt werden.

Von der *censura specialissimo modo reservata* kann nur der absolvieren, der eine ganz spezielle Vollmacht hat (can. 2253, n. 3). Es genügt nicht eine vom Apostolischen Stuhle gegebene allgemeine Vollmacht, von den reservierten Zensuren absolvieren zu können, sondern es muß entweder eigens hervorgehoben sein, daß die Vollmacht sich auch auf die *specialissimo modo* reservierten Zensuren erstrecke oder es muß klar hervorgehen, daß auch diese gemeint sind, wie dies der Fall ist, wenn hinzugefügt ist „*quoquo modo reservatae*“ (vgl. can. 2254, § 1 mit § 3 desselben can.) oder „*quantumvis reservatae*“ (vgl. can. 882 mit can. 2252).

Nach diesem Grundsatz ist es ohne weiteres klar, daß bei dem Wortlaut des Privilegiums der Kardinäle in can. 239, § 1, n. 1 „*absolvendi ab omnibus peccatis et censuris etiam reservatis*“ die *censurae specialissimo modo reservatae* ausgenommen sein müssen. Da aber nach can. 2253, n. 3 für die Absolution von den

¹⁾ Siehe Brümmer 442 (n. 765) und J. Reuter-J. B. Ulberg, Neo-Confessarius 3. edit. p. 33 nota 1 Friburgi 1919.

speciali modo reservierten Zensuren eine spezielle Vollmacht nötig ist und diese nicht ausgenommen sein soll, mußte dies irgendwie angedeutet sein, und so heißt es: „exceptis tantum censuris Sedi Apostolicae specialissimo modo reservatis.“¹⁾

In gleicher Weise wie die Kardinäle sind in ihrer Absolutionsgewalt die Beichtväter, die die Kardinäle für sich und ihre Familiaren erwählt haben, beschränkt (can. 239, § 1, n. 2), ebenso die Apostolischen Nuntien, Internuntien und Delegaten.²⁾ Die Vollmachten der Ordinarien sind noch begrenzter. In öffentlichen Fällen können sie überhaupt nicht von den dem Papste reservierten Zensuren absolvieren, in geheimen Fällen nicht von den *specialissimo* und *speciali modo* reservierten (can. 2237).

Es gibt also im CJC in der Absolution von den *specialissimo modo* reservierten Zensuren kein Privilegium, das in der hierarchischen Stellung begründet wäre, angefangen vom Kardinal bis zum einfachen Priester, und mit vollem Recht, soll die ganz spezielle Reservation nicht ihre Bedeutung und ihre Wirkung verlieren. Würde ein Beichtvater in Unkenntnis der Reservation oder, was nach can. 2202, § 3 daselbe ist, aus Unaufmerksamkeit oder Irrtum Absolution von Zensur und Sünde gewähren — ein Fall, der wohl in der Praxis vorkommen kann —, so ist die Absolution von der *censura specialissimo modo reservata*³⁾ und ab homine im Gegensatz zu der von den anderen Zensuren ungültig (can. 2247, § 3). Wenn daher in einer späteren Beichte der Sachverhalt offenbar würde, hätte der Beichtvater den Beichtenden aufzuklären und zu veranlassen, daß er bei der zuständigen Stelle um Absolution von der *censura specialissimo modo* nachsucht. Die zuständige Stelle ist der Apostolische Stuhl, pro foro interno (sacramentali et non sacramentali) die Pönitentiarie (can. 258, § 1), oder ein vom Apostolischen Stuhle ganz speziell Bevollmächtigter.⁴⁾ Da die Exkommunikation zu den Zensuren gehört, die vom Sakramentenempfang ausgeschlossen (can. 2260, § 1), ist der Pönitent nach erfolgter Aufklärung im Gewissen verpflichtet, sich des weiteren Sakramentenempfanges zu enthalten, bis er Abso-

¹⁾ Brümmer 430 (n. 745) ist ein Irrtum unterlaufen, wenn er nur das Delikt der *absolutio complicitis* ausnimmt.

²⁾ Die neuen Fakultäten der Apostolischen Nuntien u. s. w. sind mitgeteilt von N. Hilling im A. f. i. R.-M., Jahrg. 1922 (102. Bd.), S. 57 ff., vgl. I, 4 „absolvendi... ab omnibus censuris a iure sive simpliciter sive speciali modo R. P. reservatis“.

³⁾ Nicht bloß von der durch das Delikt der *absolutio complicitis* infurrierten Zensur, wie N. Schmitt, Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht (Theol.-prakt. Quartalschr. 71, 229, Linz 1918) sagt.

⁴⁾ Früher gab wohl der Apostolische Stuhl den Ordinarien in entlegenen Ländern die Vollmacht, von der durch die *absolutio complicitis* infurrierten Zensur in einer bestimmten Anzahl von Fällen absolvieren zu können (Lehmkuhl II, 647 (n. 1120), Kolbin p. 52 nota 2); ob heute die Praxis des Apostolischen Stuhles der *excommunicatio specialissimo modo reservata* gegenüber dieselbe ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

lution von der *excommunicatio specialissimo modo reservata* erhalten hat. Gewiß erklärt der can. 2247, § 3 die Absolution von der Sünde nicht für ungültig, aber es handelt sich hier nur um eine indirekte Lösprechung; die direkte kann erst nach der Absolution von der Zensur gegeben werden (can. 2250, § 2). In Todesgefahr und in dringenden Fällen ist gemäß den noch zu besprechenden cc. 2253 sq zu verfahren.

Den Beichtvater, der in Unkenntnis der Reservation die Absolution gegeben hat, trifft keine Strafe, es sei denn, die *ignorantia* wäre eine *affectata*. Würde aber ein Beichtvater wissentlich oder ex *ignorantia affectata* (can. 2229, § 1) die Absolution von der *excommunicatio specialissimo* (und *speciali*) *modo reservata* geben, ohne die nötige Vollmacht zu haben, so ist nicht bloß die Absolution von der *censura specialissimo modo reservata* unwirksam, er macht sich auch selbst strafbar und verfällt *ipso facto* der dem Apostolischen Stuhle einfach reservierten Exkommunikation (can. 2338, § 1). In dem Gesuch um Absolution, beziehungsweise um Vollmacht, die Absolution von einer *censura specialissimo modo reservata* geben zu dürfen, müssen alle Fälle angegeben werden; bei dieser Zensur¹⁾ gilt die Absolution, wenn sie für bestimmte Fälle erbeten ist, nur für die angegebenen Fälle, selbst dann, wenn die Absolution, beziehungsweise Absolutionsvollmacht allgemein lautet und die anderen Fälle *bona fide* verschwiegen sind (can. 2249, § 2). Anders verhält sich natürlich die Sache, wenn bestimmte Fälle angegeben sind und doch um eine generelle Absolution beziehungsweise Absolutionsvollmacht gebeten ist.

Hat auch im CJC bezüglich der Absolution von der *censura specialissimo modo reservata* keine hierarchische Person eine bevorzugte Stellung, so nimmt der CJC doch Rücksicht auf den Pönitenten. Wir müssen da die Absolution in gewöhnlichen Fällen in der Todesgefahr und in besonderen Fällen unterscheiden.

In gewöhnlichen Fällen kann nur die zuständige Stelle die ganz speziell reservierte Zensur aufheben. In der Regel geschieht das dadurch, daß der Beichtvater für den Pönitenten (*tecto nomine*) das Gesuch einreicht und daß ersterem dann die Vollmacht übertragen wird, den Delinquenten zu absolvieren. Es kann sich aber letzterer auch direkt an die zuständige Stelle wenden und diese ihm ebenfalls direkt die Absolution von der Zensur, sei es mündlich, sei es schriftlich (in letzterem Falle natürlich nur in *foro non sacramentali*), gewähren. Eine solche schriftliche Absolution, ohne persönliche Gestellung des Delinquenten, wird aber nur bei besonderen Gründen gegeben, denn der can. 2250, § 3 sagt: „*absolutio censurae ... in foro non sacramentali quolibet modo dari potest, sed ad excommunicationis absolutionem regulariter formam adhiberi convenit*

¹⁾ Nicht bloß bei dem Delikt der *absolutio complicitis*, wie Schmitt S. 229 irrtümlich meint.

in eisdem (ritualibus) libris traditam.“ Wäre jemand in foro non sacramentali von der zuständigen Stelle direkt absolviert, so kann er sich zur Absolution von der Sünde an jeden Beichtvater wenden (can. 2246, § 3).

In der Todesgefahr kann jeder Priester, auch der nicht zum Beichtthören approbierte, auch der durch sententia declaratoria oder condemnatoria exkommunizierte (can. 2261, § 3, can. 2264), persönlich interbizierte (can. 2275, § 2) und suspendierte (can. 2284), licite et valide von der excommunicatio specialissimo modo reservata absolvieren (can. 882). Aber der Pönitent, der in Todesgefahr die Absolution von dieser Zensur nicht von einem ganz speziell bevollmächtigten Priester erhalten hat, ist unter Strafe des Wiedereintritts der Zensur verpflichtet, falls er genesen ist, innerhalb eines Monats an die zuständige Stelle¹⁾ zu rekurrieren, während die in der Todesgefahr gegebene Absolution von der censura simpliciter und speciali modo reservata eine endgültige ist (can. 2252).²⁾ Der Beichtvater hat also, wenn es angängig ist, den Pönitentem auf die Verpflichtung des Rekurses aufmerksam zu machen. Wenn der Hinweis nicht angängig war und der Pönitent um die Verpflichtung nicht weiß oder der Hinweis gemacht war, aber der Pönitent an die Verpflichtung nicht mehr denkt, tritt auch die Zensur nicht wieder ein, denn eine poena (can. 2252 spricht von einer poena reincidentiae) tritt nur da ein, wo ein schweres Verschulden vorliegt (can. 2218, § 2). Es scheint mir aber, daß ein Beichtvater, der in einer späteren Beichte die Unterlassung des Rekurses merkt, per se gehalten ist, den Pönitentem auf diese seine Verpflichtung und die Strafe aufmerksam zu machen, denn es handelt sich um eine objektive, fortdauernde Verpflichtung; der Zeitraum von einem Monat ist nicht ad finiendam, sondern ad urgendam obligationem bestimmt. Den Anordnungen der zuständigen Stelle hat der Pönitent Folge zu leisten (can. 2252), aber nicht bei Strafe der Reincidenz, diese bezieht sich sprachlich nur auf die obligatio recurrendi; mit dem unfolgsamen Pönitentem ist nach den Regeln der Pastoral zu verfahren.

In dringenden Fällen (in casibus urgentioribus) kann jeder Beichtvater in foro sacramentali von der censura specialissimo modo reservata absolvieren (can. 2254, § 1). Der Kanon führt zwei Gruppen

¹⁾ Nach den bisherigen Ausführungen ist es ohne weiteres klar, daß auch ein Bischof nur dann zuständig ist, wenn er ganz spezielle Vollmacht besitzt. Daher ist der Ausdruck „facultate praeditum“ des can. 2252 auch auf Episcopum zu beziehen; ausdrücklich hat das die Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos am 12. November 1922 erklärt. Acta Apostolicae Sedis XIV p. 663. Dieser Auslegung entspricht auch die sprachliche Fassung des Kanon „ad S. Poenitentiarium vel ad Episcopum aliumve facultate praeditum.“

²⁾ Vor dem Inkrafttreten des CJC war nur die Absolution von der censura simpliciter reservata eine endgültige, bei der censura speciali modo reservata mußte rekurrirt werden, vgl. die Entscheidung des S. Off. vom 18. Juni 1891 bei Lehmkühf II, 649, nota 1.

solcher dringenden Fälle an, die man wohl als erschöpfend aufgezählt (nempe) bezeichnen muß: wenn die Beobachtung der Zensur nach außen hin ohne Gefahr schweren Ärgernisses und der Diffamierung nicht eingehalten werden kann¹⁾ oder wenn es dem Pönitenten hart ist, so lange in der schweren Sünde zu verharren, bis die zuständige Stelle die Absolution, beziehungsweise die Vollmacht zur Absolution gegeben hat. Die Aufführung dieser beiden Fälle ist bedeutungsvoll, sie beweist einmal, daß der Kanon nicht bloß die Berechtigung objektiver, sondern auch subjektiver Gründe anerkennen will, ferner zeigt der zweite Fall, daß es sich nicht bloß, wie Rasche a. a. O. S. 48 meint, um geheime Fälle zu handeln braucht, mögen sie überhaupt oder am Aufenthaltsorte des Pönitenten geheim sein. Nach can. 2251 kann der in foro interno von einer Zensur Absolvierte sich auch nach außen hin als Absolvierter verhalten, wenn kein Ärgernis zu befürchten ist — es handelt sich hier offensichtlich um die Absolution von *delicta publica*. Wenn also schwerwiegende subjektive Gründe vorliegen und kein Ärgernis zu erwarten ist, kann jeder Beichtvater auch bei einem *delictum publicum* von der *censura specialissimo modo reservata* in foro sacramentali absolvieren. Gibt ein nicht bevollmächtigter Beichtvater in dringenden Fällen die Absolution von der reservierten Zensur, so muß er dem Pönitenten zur Pflicht machen, sich innerhalb eines Monats an die zuständige Stelle zu wenden, widrigenfalls die Zensur wieder eintrete, und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Der Rekurs soll schriftlich und (*nomine reticito*) durch den Beichtvater, wenn es ohne große Nachteile möglich ist, geschehen, aber es kann auch bei besonderen Gründen der direkte Weg gewählt werden. Bietet sich aber nach der Absolution für den Pönitenten die Gelegenheit, bei einem mit der nötigen Vollmacht versehenen Beichtvater beichten zu können, so kann er diese Gelegenheit benutzen und sich von diesem Beichtvater nochmals die Absolution geben lassen (*repetita confessione saltem delicti cum censura*). In diesem Falle ist er nicht mehr an die Befehle, die ihm infolge des Rekurses zugehen, gebunden, er braucht sich lediglich nach den Anweisungen des zweiten Beichtvaters zu richten (can. 2254, § 2).

Wenn die Absolution in der Todesgefahr oder in dringenden Fällen gegeben wird und in einem außerordentlichen Falle der Rekurs moralisch unmöglich ist, dann kann der Beichtvater auch, ohne die Verpflichtung des Rekurses aufzuerlegen, die Absolution geben *inunctis tamen de jure injungendis et imposita congrua poenitentia et satisfactione pro censura*, dergestalt, daß der Pönitent

¹⁾ Das wird leicht bei Geistlichen der Fall sein; ferner bei Brautleuten, die vor der Eheschließung stehen, bei Pönitenten, die in den letzten Tagen der österlichen Zeit zur Beichte kommen und nicht die Osterkommunion unterlassen können, ohne großes Aufsehen und Ärgernis zu erregen. Es wird natürlich stillschweigend vorausgesetzt, daß der Beichtvater nicht in der Lage ist, sich rechtzeitig die nötige Vollmacht zu verschaffen.

der Zensur wieder verfällt, wenn er nicht in der vom Beichtvater festgesetzten Zeit Buße und Genugtuung leistet (can. 2254, § 3). Der Beichtvater soll aber eine angemessene Zeit zur Verfügung stellen; war die Zeit zu kurz bemessen oder konnte sie infolge eines Hindernisses, für das der Pönitent kein schweres Verschulden trifft, nicht innegehalten werden, so tritt die Zensur nicht ohne weiteres wieder ein.

Für die Beurteilung der Frage, wann der Rekurs als moralisch unmöglich zu erachten ist, liegen zwei Entscheidungen des S. Off. vom 9. November 1898 und 5. September 1900 vor.¹⁾ Die erstere besagt, daß die Verpflichtung des Rekurses nicht auferlegt zu werden braucht, wenn weder Pönitent noch Beichtvater in der Lage sind, einen Brief an die zuständige Stelle zu senden, und es dem Pönitent hart ist, sich an einen anderen Beichtvater zu wenden. Nach der Entscheidung vom 5. September 1900 ist ebenso zu verfahren, wenn der Pönitent des Schreibens unkundig ist und sich dem Beichtvater, der ihn absolviert hat, nicht zum zweiten Male stellen kann, an einen anderen Beichtvater aber sich zu wenden ihm hart ist.

Nur in einem Falle darf der Beichtvater den Rekurs nicht erlassen, nämlich bei der *censura specialissimo modo reservata*, die infolge des Delikts der *absolutio complicitis* infurriert ist. In diesem Falle entschuldigt diese moralische Unmöglichkeit nicht. Der priesterliche Delinquent ist immer gehalten, den Rekurs nachzuholen. Für gewöhnlich wird ja entweder er oder der Beichtvater, der ihn absolviert hat, in der Lage sein, rekurrieren zu können; auch im ersteren Falle kann das *tecto nomine* geschehen.²⁾ Ist der Pönitent nicht in der Lage, rekurrieren zu können, kann er auch sich nicht von neuem dem Beichtvater stellen, so muß ihm der letztere schriftlich das *mandatum* der Pönitentiarie übermitteln;³⁾ sind beide nicht in der Lage, so muß sich der Pönitent bei kommender Gelegenheit, mag es ihm auch noch so schwer fallen, an einen anderen Beichtvater wenden, der den Rekurs vermitteln kann. Der Grund ist nicht der, daß hier auch der Pönitent Priester ist und insolgedessen für sich selbst *tecto nomine* stets rekurrieren kann,⁴⁾ dann hätte man auch das Delikt der Verletzung des Beichtgeheimnisses ausgenommen, sondern es sollte in wirksamer Weise die Heiligkeit und Würde des Beichtinstitutes geschützt werden.⁵⁾

¹⁾ Bei Lehmkuhl II, 312 (n. 534) und Reuter-Umberg p. 42 sq. (n. 34).

²⁾ Rasche S. 49.

³⁾ Lehmkuhl II, 312 (n. 534).

⁴⁾ So Schmitt a. a. O. S. 229 und Supplementum continens ea quibus ex CJC Summa Theologiae Moralis auctore H. Noldin exarata vel mutatur vel explicatur p. 64 Oeniponte 1917; B. Kurltscheid, Das Bußsacrament im neuen Recht (ThGl. 10, 274), Paderborn 1918.

⁵⁾ Siehe die Bemerkung bei Prümmer 416 sq (n. 724) „si sacerdos ter aut pluries suum complicem absolvit, ordinarie ei mandatur, ut munus confessarii in perpetuum deponat. In recursu ad S. Poenitentiarium declarare oportet, quot vicibus sacerdos suum complicem absolverit“.

Ist ein Delikt, das die *excommunicatio specialissimo* (und *speciali*) *modo reservata* nach sich zieht, an das *forum externum* gekommen und der Delinquent geständig, so kann der Bischof bei diesen Strafen sich nicht auf einen richterlichen Verweis beschränken (can. 1948, n. 1), er muß vielmehr das Strafverfahren durchführen, und zwar wenn es sich um Kleriker handelt, bei dem Mißbrauch der heiligen species auf *depositio* (can. 2320) und bei der Realinjurie gegen den Papst auf *degradatio* (can. 2343, § 1, n. 1). Da es sich bei diesen beiden Delikten um Strafen handelt, die „*praeceptivis verbis*“ festgelegt sind, so sind sie im allgemeinen auch zu verhängen (can. 2223, § 3, doch vgl. ebendort n. 1 bis 3); bei den Delikten der Verletzung des Beichtgeheimnisses und der *absolutio compliceis* ist nur die Strafe der ganz speziell reservierten Exkommunikation erwähnt, jedoch kann und muß der Bischof je nach der Schwere des Deliktes auch andere Strafen verhängen, soweit das Recht es ihm gestattet.

Uebersichten wir die Eigenart der ganz speziellen Reservation, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Losprechung von den *censurae specialissimo modo reservatae* erschwert ist, aber die große Rücksichtnahme auf die Lage des Pönitenten zeigt doch, daß es weniger die Tendenz des CJC ist, die Losprechung zu erschweren als vielmehr zu erwirken, daß der Pönitent die gebührende Buße auf sich nimmt, um ihm so durch Buße und Refurs die Größe seines Vergehens vor Augen zu stellen und ihn vor weiteren Vergehen dieser Art zu bewahren. Also auch die *excommunicatio specialissimo modo reservata* offenbart sich als eine wahre *poena medicinalis*.

Der heilige Johannes vom Kreuz, ein Lehrer und Führer auf dem Wege der Vereinigung mit Gott.

Von P. Josef Hector O. M. I., Ruffach (Oberelsaß).

II.

Die „Lebendige Liebesflamme“.

§ 1. Allgemeiner Ueberblick.

In einem ersten Aufsatz (vgl. Theol.-prakt. Quart. 1921, IV.) haben wir über die beiden Werke „Aufstieg zum Berg Karmel“ und „Dunkle Nacht“ des großen heiligen Mystikers eine eingehende Analyse gebracht. Wir sind ihm auf den Gipfel des Berges Karmel gefolgt, dorthin, wo die Seele die geistige Vermählung oder göttliche Liebesvereinigung eingeht. Nun möchten wir gerne von ihm näheres über diesen bevorzugten Zustand erfahren. Leider ist dieser letzte Teil der Abhandlung über die „Dunkle Nacht“ verloren gegangen. Von acht Gesangstropfen bleiben sechs ohne Erklärung. Gewiß ein unerseßlicher Verlust! Um diesem in etwa abzuhelfen, haben die Heraus-